



Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

07 | 2017

Für alle Steuerpflichtigen

Diese Erleichterungen bringt das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz

| Das Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) ist nach der Zustimmung des Bundesrates „in trockenen Tüchern“. Der folgende Überblick zeigt, welche **steuerlichen Erleichterungen** das Gesetzespaket beinhaltet. |

Einkommensteuer

Wird für **geringwertige Wirtschaftsgüter** (= abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig Nutzungsfähig sind) die Sofortabschreibung beansprucht, sind **Aufzeichnungspflichten** zu beachten, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine bestimmte Grenze überschreiten. Diese Grenze wurde von 150 EUR auf **250 EUR** angehoben.

Die erhöhte Grenze gilt für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.12.2017** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Lohnsteuerlich ist auf zwei Anpassungen hinzuweisen:

- Anmeldezeitraum für die Lohnsteuer ist das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer

für das vergangene Kalenderjahr mehr als 1.080 EUR, aber nicht mehr als 4.000 EUR betragen hat. Der letztgenannte Wert wurde nun auf 5.000 EUR angehoben. Somit sind monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen **erst bei über 5.000 EUR** vorzunehmen.

- Bei **kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern** ist eine Lohnsteuer-Pauschalierung mit 25 % nur zulässig, wenn der **durchschnittliche Tageslohn** 68 EUR nicht übersteigt. Da die Grenze an den Mindestlohn anknüpft (8 Stunden x 8,50 EUR = 68 EUR) und dieser zu Jahresbeginn auf 8,84 EUR erhöht wurde, wurde auch der Tageslohn-Grenzwert erhöht – und zwar **auf 72 EUR**.

Beachten Sie | Beide lohnsteuerlichen Änderungen gelten (**rückwirkend**) mit **Wirkung vom 1.1.2017**.

Daten für den Monat August 2017

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.8.2017
- GewSt, GrundSt = 15.8.2017 (bzw. 16.8.2017*)

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.8.2017
- GewSt, GrundSt = 18.8.2017 (bzw. 21.8.2017*)

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

*In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland ist der 15.8.2017 ein Feiertag. Somit verschieben sich hier die Fälligkeit und die Zahlungsschonfrist auf den in den Klammern angegebenen Tag.

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 8/2017 = 29.8.2017

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/16	10/16	1/17	5/17
0,0 %	+ 0,7 %	+ 1,9 %	+ 1,4 %